

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

Amtsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 2016

Bek. Nr.

Markt Teisendorf

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 1

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung
Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2014 2

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG);
Um- und Ersatzbau der Jennerbahn, Mitterkaserbahn und der
Jennerwiesenbahn mit Rückbau der bestehenden nicht mehr benötigten
Bahnanlagen (Jennerwiese und Sektion 2 der Jennerbahn) am Jenner
nach Art. 21 BayESG
Auslegung der Planunterlagen 3

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern 4

Bek. Nr. 1

Markt Teisendorf

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016

Gemäß § 27 Abs. 3 Grundsteuergesetz (GrStG) vom 7.8.1973 (BGBl. I S. 965) wird die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2016 – vorbehaltlich anderslautender schriftlicher Grundsteuerbescheide 2016 – in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt. Dies bedeutet, dass die Steuerpflichtigen, die keinen Grundsteuerbescheid 2016 erhalten, im Kalenderjahr 2016 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2015 zu entrichten haben. Für die Steuerschuldner treten mit dem heutigen Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für 2016 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird zu je ¼ ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2016, vorbehaltlich einer anderen getroffenen Regelung, fällig. Die Grundsteuerbescheide und die Begründung hierzu können beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, eingesehen werden.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt zwei Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Die Kleinbeträge werden wie folgt fällig:

- Am 15. August 2016 der Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 Euro nicht übersteigt.
- Am 15. Februar und 15. August 2016 zu je ½ des Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 Euro nicht übersteigt.
- Hat der Steuerschuldner selbst die Zahlung der Grundsteuer in einem Jahresbetrag beantragt, ist die Grundsteuer am 1. Juli 2016 zur Zahlung fällig.

In jenen Fällen, in denen gegenüber dem Vorjahr in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht Änderungen eintreten, wird von Amts wegen nach Erlass des Grundsteuermessbescheides durch das Finanzamt Berchtesgaden ein neuer Grundsteuerbescheid 2016 zugestellt. Bis zum Ergehen dieses neuen Steuerbescheides sind Vorauszahlungen (§ 29 GrdStG) in Höhe der bisherigen Grundsteuerzahlung weiter zu entrichten

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch eingelegt (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erhoben (siehe 2.) werden.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Markt Teisendorf, Poststr. 14, 83317 Teisendorf, einzulegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann

nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstr. 30, 80335 München (Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Markt Teisendorf) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.6.2007 (GVBl 13/2007, S. 390) wurde im Bereich der Kommunalabgaben ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen Widerspruchseinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Für mehrere gemeinsame Adressaten eines Bescheides setzt die unmittelbare Klageerhebung die Zustimmung aller Betroffenen voraus.

Die Widerspruchseinlegung und Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.

Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1.7.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Wirksamkeit dieser Bekanntmachung nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der angeforderten Grundsteuer nicht aufgehoben.

Teisendorf, den 14. Januar 2016

Markt Teisendorf

Thomas Gasser, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 2

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Vollzug des § 12 Abs. 2 der Gutachterausschussverordnung Öffentliche Auslegung der Bodenrichtwerte zum Stand 31.12.2014

Der Gutachterausschuss des Landkreises Berchtesgadener Land hat die Bodenrichtwerte für unbebaute Baugrundstücke sowie für forst- und landwirtschaftliche Grundstücke zum Stand 31.12.2014 ermittelt und eine neue Bodenrichtwertliste erstellt.

Der die Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden betreffende Auszug aus der Bodenrichtwertliste liegt in der Zeit vom

20. Januar 2016 bis 22. Februar 2016

im Rathaus der Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden, im Tal 2, Zimmer Nr. 13 während der allgemeinen Dienststunden (Montag, Dienstag, Donnerstag) von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr und Donnerstag von 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Auf das Recht von der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses des Landkreises Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Auskunft über die Bodenrichtwerte zu verlangen, wird hingewiesen (§ 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Außerdem ist eine kostenlose Bodenrichtwertabfrage im Internet über die Startseite des Landratsamtes Berchtesgadener Land www.lra-bgl.de Stichwort "Bauen, Planen, Bodenrichtwerte" möglich.

Ramsau b. Berchtesgaden, den 12. Januar 2016

Gemeinde Ramsau b. Berchtesgaden

Gschoßmann, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 3

Gemeinde Schönau a. Königssee

Vollzug des Bayerischen Eisenbahn- und Seilbahngesetzes (BayESG); Um- und Ersatzbau der Jennerbahn, Mitterkaserbahn und der Jennerwiesenbahn mit Rückbau der bestehenden nicht mehr benötigten Bahnanlagen (Jennerwiese und Sektion 2 der Jennerbahn) am Jenner nach Art. 21 BayESG Auslegung der Planunterlagen

Die Berchtesgadener Bergbahn AG, Jennerbahnstr. 18 in 83471 Schönau a. Königssee hat beim Landratsamt Berchtesgadener Land einen Antrag auf Um- und Ersatzbau der Jennerbahn, Mitterkaserbahn und der Jennerwiesenbahn mit Rückbau der bestehenden nicht mehr benötigten Bahnanlagen am Jenner nach Art. 21 BayESG gestellt.

Das Ski- und Erholungsgebiet Jenner wird derzeit von 7 Aufstiegshilfen (davon 1 Seilbahn mit 2 Sektionen, 3 Sesselbahnen und 2 Schlepliften) erschlossen.

Die in die Jahre gekommene Jennerbahn soll in Sektion 1 und 2 umgebaut, bzw. erneuert werden.

Die Mitterkaserbahn soll in der bestehenden Trasse erneuert und an die Bergstation Jennerbahn angeschlossen werden.

Die bestehende Jennerwiesenbahn wird rückgebaut und soll im Bereich der Bergstation (Mittelstation) der Sektion 1 der Jennerbahn neu errichtet werden.

In diesem Zusammenhang werden Erweiterungen, Rück- und Umbauten der bestehenden Pisten notwendig. Diese sind jedoch nicht Bestandteil der Bau- und Betriebsgenehmigung nach Art. 21 BayESG, sondern werden gesondert genehmigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, vom

21. Januar 2016 bis 22. Februar 2016

im Rathaus der Gemeinde Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer Nr. 101, und beim Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Str. 64, 83435 Bad Reichenhall, Zimmer Nr. 42, während der Dienststunden eingesehen werden können;

2. jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Schönau a. Königssee oder beim Landratsamt Berchtesgadener Land schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben kann;
3. bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann.
4. a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind,
c) ein Erörterungstermin nach Art. 78g Absatz 1 BayVwVfG entfallen kann.

Schönau a. Königssee, den.13. Januar 2016
Gemeinde Schönau a. Königssee

Hannes Rasp, Erster Bürgermeister

Bek. Nr. 4

Sparkasse Berchtesgadener Land

Aufgebot von verlorengegangenen Sparkassenbüchern

Folgendes Sparkassenbuch der Sparkasse Berchtesgadener Land wurde als verloren gemeldet:

Nr. 3 412 082 178

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches bei der Sparkasse Berchtesgadener Land anzumelden; andernfalls wird diese Urkunde für kraftlos erklärt.

Bad Reichenhall, den 13. Januar 2016
Sparkasse Berchtesgadener Land

Der Vorstand

Dir. Grundner

Dir. Gehrig
